

Satzung

Partnerschaftskomitee

1. Zweck

Der Verein „Partnerschaftskomitee“ verfolgt den Zweck, die Städtepartnerschaften der Stadt Mühlacker zu fördern, für die Ideen des Friedens, der Völkerverständigung, des Kulturaustausches und des vereinten Europas zu werben und diese auf der Ebene der örtlichen Gemeinschaft ins Werk zu setzen. Zu diesem Zweck

- unterstützt er die entsprechenden Aktivitäten der Stadt Mühlacker,
- organisiert er Veranstaltungen kultureller, sportlicher und sonstiger zweckdienlicher Art,
- bietet er an, die Aktivitäten von Vereinen, Schulen, Institutionen und Einzelpersonen in Sachen Städtepartnerschaften zu bündeln und zu koordinieren,
- pflegt er Kontakte zu Vereinen, Schulen, Institutionen, Behörden und Einzelpersonen in Mühlacker und den Partnerstädten,
- fördert er den Austausch zwischen den Partnerstädten, insbesondere Begegnungen zwischen Jugendlichen,
- bemüht er sich um Privatunterkünfte für Gäste aus den Partnerstädten und
- wirbt er in der Öffentlichkeit für die Ideen des Friedens, der Völkerverständigung, des Kulturaustausches und des vereinten Europas.

2. Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“ hinzugefügt. Das Partnerschaftskomitee hat seinen Sitz in Mühlacker. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Gemeinnützigkeit

Das Partnerschaftskomitee ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Partnerschaftskomitees dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verein. Aufwendungsersatz kann bezahlt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Partnerschaftskomitees fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Partnerschaftskomitee kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele und Interessen des Partnerschaftskomitee zu unterstützen.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit der Beitrittserklärung anerkennt das Mitglied die Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich. Er bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss aus dem Partnerschaftskomitee ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wenn ein Mitglied wiederholt schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Dem betreffenden Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Streichung der Mitgliedschaft. Diese kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn aufgrund mangelnder Teilnahme eines Mitglieds an Aktivitäten des Partnerschaftskomitees davon ausgegangen werden kann, dass ein Interesse an weiterer Mitarbeit nicht vorhanden ist. Die Streichung soll dem betreffenden Mitglied angekündigt werden, verbunden mit einer Einladung zur nächsten Veranstaltung oder mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

5. Mitgliedsbeitrag, Haftungsbeschränkung

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Bei Eintritt ist der anteilige Beitrag bis zum Endes des Kalenderjahres sofort fällig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über die Höhe der Beitragssätze.

Die Haftung des Partnerschaftskomitees ist auf sein Vermögen beschränkt und die von den Mitgliedern noch geschuldeten Beiträge. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Haftungsbeschränkung bei allen Rechtsgeschäften zum Ausdruck zu bringen und in den Vertragstext aufzunehmen.

6. Organe

Organe des Partnerschaftskomitees sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 5 Beisitzern. Der Vorstand entscheidet über die interne Aufgabenverteilung. Verschiedene Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten das Partnerschaftskomitee nach außen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten ist in der Weise beschränkt, dass die Eingehung von einzelnen Verpflichtungen von mehr als Euro 2.000,00 und von laufenden Verpflichtungen von jeweils mehr als Euro 2.000,00 im Jahr eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes bedürfen. Der Vorstand kann Mitglieder außerhalb des Vorstandes mit bestimmten Aufgaben betrauen und zu den nötigen Handlungen bevollmächtigen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Stadt Mühlacker benennt einen zusätzlichen Beisitzer. Das von der Stadt Mühlacker benannte Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer oder Schatzmeister gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

8. Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, sofern die Aufgaben des Partnerschaftskomitees dies erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu berufen. Sie soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahrs stattfinden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Ein Beschluss gilt auch als gefasst, sofern auf ausdrückliche Frage keine Gegenrede erhoben wird. Auf Antrag von 5 Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung dieser Satzung erfordert eine 2/3-Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss vom Versammlungsleiter und einem (weiteren) Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Jedes Mitglied kann die Niederschriften einsehen.

9. Arbeitsausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsausschüsse für die Erledigung einzelner Aufgaben bilden. Jeder Ausschuss soll einen Sprecher benennen. Der Sprecher kann vom Vorstand zu bestimmten Aufgaben bevollmächtigt werden. Der Ausschusssprecher kann Mitglied des Vorstands sein. Die Bildung der Ausschüsse und die Bestellung der Ausschussmitglieder kann per Akklamation durch die Mitgliederversammlung oder durch Benennung durch den Vorstand erfolgen.

10. Auflösung

Die Auflösung des Partnerschaftskomitees erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und eine 2/3-Mehrheit.

Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Mühlacker. Es ist dem Zweck des Partnerschaftskomitees entsprechend zu verwenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

11. Übergangsbestimmung

Sofern das zuständige Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand berechtigt und ermächtigt, diese im Rahmen des vorgegebenen Vereinszwecks zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Mühlacker, den 26.6.2002 (um 21.50 Uhr verabschiedet)

Beitragsordnung des Partnerschaftskomitees:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

- für natürliche Personen über 21 Jahre Euro 15,00 im Jahr
- natürliche Personen unter 21 Jahre sind beitragsfrei
- für Familien Euro 25,00 im Jahr
- für gemeinnützige Organisationen, Vereine und Verbände Euro 50,00 im Jahr
- für Banken und Firmen Euro 75,00 im Jahr